

Antrag auf Satzungsänderung „fö r use School e.V.“

Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (hier:§ 60a AO) vom März 2013 macht es unter anderem erforderlich unsere Satzung anzupassen.

Im Einzelnen

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Bildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 7 AO durch die Unterstützung aller im Rahmen des Schulbetriebs und des Schullebens förderungswürdigen Anliegen der Oberschule am Goldbach.
- (2) Er wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung des oben genannten Zwecks sowie
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§3 Zweckbindung

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb und Ausübung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der **Oberschule** am Goldbach verbunden fühlt und die Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

§ 7 Haftung

- (1) Der **Förderverein** haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 10 Niederschriften

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem **Schriftführer** zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langwedel. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung an der Oberschule am Goldbach im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 7 AO einzusetzen.

--löschen-- § 15 Vermögensbildung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.